# Katalog für Kompensationsmassnahmen für Fledermäuse bei Windenergieprojekten

## Fledermausschutz Kanton Luzern

## November 2020



#### Inhaltsverzeichnis:

| 1. | Einleitung        | . 2 |
|----|-------------------|-----|
|    | G .               |     |
| 2. | Rahmenbedingungen | . 3 |
|    |                   |     |
| 3. | Massnahmenkatalog | . 4 |

## 1. Einleitung

Ausgangslage und Aufgabenstellung Initianten von Windenergieanlagen (WEA) müssen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch die bundesrechtlich geschützten (gemäss NHG und NHV) Fledermäuse berücksichtigen, da solche Anlagen negative Auswirkungen auf diese Artgruppe haben können.

Die gängige Praxis sieht vor, dass durch bioakustische Aufnahmen während mehrerer Saisons die Fledermausarten und deren Aktivität im Bereich der geplanten Rotoren aufgezeichnet und ausgewertet werden. Anhand mathematischer Modelle und einer definierten 'tolerierten Mortalität' können anschliessend Abschaltlogarithmen und Restmortalität berechnet werden. Diese 'nicht vermeidbare Restmortalität' muss schliesslich während der Betriebsdauer der Anlagen durch gezielte Massnahmen, welche die Überlebens- und Reproduktionsrate von Fledermäusen erhöhen, kompensiert werden. Dazu wird anhand eines individuellen Jagdgebietes eine geforderte Kompensationsfläche errechnet.

Das vorliegende Dokument enthält eine Zusammenstellung von möglichen Massnahmen und deren Berechnungsgrundlagen zur Erfüllung der geforderten Kompensationsfläche während der gesamten Betriebsdauer einer Anlage.

Auftraggeber

Kanton Luzern

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Abteilung Natur, Jagd und Fischerei

Centralstrasse 33

Sursee

Ansprechperson

Jörg Gemsch, Fachleiter Arten

041 349 74 88 joerg.gemsch@lu.ch

Auftragnehmer

Manuel Lingg

Kantonaler Fledermausschutz-Beauftragter

Kanton Luzern

Theiler Landschaft GmbH

Bemerkung

Der vorliegende Massnahmenkatalog (Stand November 2020) und der vorgeschlagene Weg zum Erreichen der geforderten Kompensationsflächen ist mit der Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz (KOF, Stiftung Fledermausschutz mit Sitz in Zürich) sowie mit der Forschungsgemeinschaft SWILD (www.swild.ch) abgesprochen und entwickelt worden. Die Faktoren und Berechnungswege wurden nach bestem Wissen und Gewissen definiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass neue Studien oder Erfahrungen bei der Anwendung dieses Katalogs zu Anpassungen führen werden.

Das vorliegende Dokument und der Massnahmenkatalog können unter www.lawa.lu.ch/download/Download\_Arten\_und\_Lebensraueme/arten bezogen werden.

Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge werden gerne entgegen genommen (luzern@fledermaus.info).

Zitat

Fledermausschutz Kanton Luzern, Manuel Lingg. 2020. Katalog für Kompensationsmassnahmen für Fledermäuse bei Windenergieprojekten. Version November 2020, 4 Seiten.

### 2. Rahmenbedingungen

Arten

Es wird zwischen lokalen und migrierenden Fledermausarten unterschieden. Lokale Arten verbringen das ganze Jahr im Umkreis der geplanten Anlagen, bringen hier ihre Jungen zur Welt und nutzen die Standorte potentiell als Jagdgebiet. Migrierende Arten ziehen ihre Jungen in Nordosteuropa gross und verbringen das Winterhalbjahr im Umfeld der Anlagen oder kreuzen diese auf dem Weg zu ihren Winterquartieren.

Standort

Um Fledermäuse nicht zusätzlich in die Nähe der Rotoren anzulocken, müssen Kompensationsmassnahmen für die Restmortalität einen Mindestabstand von 500m zu den Anlagen aufweisen.

Massnahmen für die Kompensation bei lokalen Fledermausarten sollen in einem Umkreis von maximal 5km umgesetzt werden.

Massnahmen für die Kompensation bei migrierenden Arten können in der Regel in einer maximalen Distanz von 15km um die Anlagen umgesetzt werden.

Ideal ist die Kombination mehrerer Massnahmen innerhalb eines engen Aufwertungs-Perimeters. Die Massnahmen sollen innerhalb des Standort-Kantons der Anlage umgesetzt werden. In Absprache mit den jeweiligen Kantonen können in begründeten Fällen auch einzelne Massnahmen im benachbarten Kanton angerechnet werden.

Absprache

Die Zusammensetzung und Standorte der Massnahmen erfolgt in Absprache mit der/dem Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten.

Dauer

Die Kompensationsmassnahmen müssen zum Zeitpunkt der Baueingabe definiert, eigentümerverbindlich geplant und längerfristig (bis mindestens zum Ende der erwarteten Betriebsdauer der Anlage) gesichert sein. Die geplanten Massnahmen sind auf einem Plan und in einem Bericht qualitativ und quantitativ festzuhalten und dem Baugesuch beizulegen.

Die einzelnen Massnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen umgesetzt sein. Es ist eine ökologische Bauabnahme unter Einbezug der kantonalen Fachstelle durchzuführen.

Während der gesamten Betriebsdauer der WEA müssen die Massnahmen fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Alle fünf Jahre ab Betriebsstart muss dazu dem Kanton ein Rapport zum Zustand der Massnahmen und den durchgeführten Unterhaltsmassnahmen abgegeben werden.

Unterhalt

Für jede Massnahme ist ein Mindestkriterium für den Unterhalt der jeweiligen Flächen während der Betriebsdauer der Anlage definiert worden.

Massnahmen

Bei den verschiedenen Massnahmen handelt es sich um Neuschaffungen oder Aufwertungen von wertvollen Jagdlebensräumen und wichtiger Strukturen zu deren Vernetzung (FM1-FM15). Wo vorhanden, richtet sich der Zielzustand der Lebensräume nach den Vorgaben der Qualitätsstufe II gemäss DZV. Bei den freistehenden Einzelbäumen wie Linden und Eichen ist aufgrund des erhöhten Wertes als Jagdlebensraum für Fledermäuse bewusst davon abgewichen worden. Weiter besteht die Möglichkeit von gezielten Fördermassnahmen für lokale Fledermauspopulationen (FM16-FM18).

Berechnung

Jeder Massnahme ist entsprechend ihrem geschätzten naturschutzfachlichen Wert für die Fledermausfauna ein Faktor zugewiesen worden. Der gemäss der Spalte "Berechnung Fläche" jeweilige Umfang einer Massnahme wird mit diesem Faktor multipliziert. Das Ergebnis bildet die zur Kompensation anrechenbare Fläche dieser Massnahme. Durch den Faktor soll gewährleistet werden, dass auch aufwändigere und in der Umsetzung teurere Massnahmen realisiert werden.

# 3. Massnahmenkatalog

Version: November 2020

Katalog für Kompensationsmassnahmen bei Windenergieanlagen

| -    |                                       |   | Tallaha. |  |             | ***************************************  |
|------|---------------------------------------|---|----------|--|-------------|--|
| B F  | Fairchtrahiata                        | y von verschiedenen feuchten Lebensraumtypen, wie seen Riedwiesen oder Auen   |          |  | 500m - 15km | Oriceman   |
| FM2  | Feuchtgebiete mit stehendem<br>Wasser | Förderung von feuchten Lebensraumtypen mit Elementen mit<br>stehendem Wasser wie gestaute Gräben, temporär überfluteten Wiesen,<br>Bruchwälder, etc.  | . "      |  | 500m - 15km | gemäss auszuarbeitendem<br>Pflegekonzept (von kantonaler<br>Fachstelle genehmigt)        |
| FM3  | Fliessgewässerrenaturierung           | Revitalisierung / Aufwertung von Fliessgewässer   | 3        | inkl. Uferbereich)   | 500m - 15km |  |
| FM4  | Stillgewässer                         | Förderung von offenen Wasserstellen wie Weiher, Teiche oder Tümpel  | 5        | m² (inkl. Uferbereich)   | 500m - 15km | fachgerechte Pflege alle 10 Jahre  |
| FM5  | Ufervegetation                        | Förderung von natürlicher und naturnaher Vegetation im Uferbereich  | 2        | m² (Fläche der Massnahme)  | 500m - 15km | fachgerechte Pflege alle 5 Jahre   |
| FM6  | Alt- / Totholz                        | Erhalt von Altholzinseln oder Stehen lassen von Totholzständer  | -        | 50m² pro Totholzständer, bzw. Altholzhaufen; Wälder mit Totholzanteil von mind. 30m³/ha können flächig angerechnet werden.   | 500m - 15km | Erneuerung Altholzhaufen alle 5 Jahre  |
| FM7  | gestufte / gezahnte Waldränder        | Förderung von reichstrukturierten Waldrändern im Übergang zum<br>Kulturland   | -        |  | 500m - 15km | Folgeeingriffe alle 5 Jahre  |
| FM8  | Baumhecke mit extensivem<br>Krautsaum | Aufwertung von Hecken mit einheimischen Baumarten nach Kriterien der Qualitätsstufe II gemäss DZV   | 2        |  | 500m - 15km | fachgerechte Pflege alle 3 Jahre<br>(Nutzung gemäss Vorgaben DZV)                        |
| FM9  | Hecke (neu angelegt)                  | Förderung von Hecken (mit Qualitätsstufe II nach DZV) mit Sträuchern zur Erstellung von Leitstrukturen in der Landschaft  | 2        | m² (inkl. Krautsaum)   | 500m - 15km | fachgerechte Pflege alle 3 Jahre<br>(Nutzung gemäss Vorgaben DZV)                        |
| FM10 | FM10 Hecke (aufgewertet)              | Aufwertung von bestehenden Hecken nach Kriterien der Qualitätsstufe II<br>gemäss DZV  | -        |  | 500m - 15km | fachgerechte Pflege alle 3 Jahre<br>(Nutzung gemäss Vorgaben DZV)                        |
| FM11 | Extensivierung Weide / Wiese          | nährstoffarme extensiv genutzte Weiden / Wiese  | 0.5      | m² (Fläche extensivierte Wiese / Weide)  | 500m - 15km | Nutzung gemäss Vorgaben DZV  |
| FM12 | FM12 Neuanlage extensive Wiese        | Anlage einer artenreichen, extensiven Wiese durch Neuansaat mit<br>Quailtätsstufe II  | -        | m² (Fläche extensivierte Weide)  | 500m - 15km | Nutzung gemäss Vorgaben DZV  |
| FM13 | Freistehende Einzelbäume              | Pflanzung von freistehenden Einzelbäumen, wie zum Beispiel Linden<br>oder Eichen  | -        | 200 m² pro Baum  | 500m - 15km | abgestorbene Bäume werden innert<br>Jahresfrist ersetzt                                  |
| FM14 | FM14 Hochstamm-Obstgärten             | Neuanlage oder Ergänzung von Hochstammobstgärten nach Kriterien der Qualitätsstufe II gemäss DZV  | 1        | 100 m² pro Baum  | 500m - 15km | Nutzung gemäss Vorgaben DZV  |
| FM15 | FM15 Baum-Alleen                      | Ergänzung oder Neupflanzung von Baum-Alleen mit einheimischen<br>Baumarten  | -        | Länge Allee x 10m² für einseitige Allee x 40m² für<br>2reihige Allee (Abstand zw. Bäumen max. 20m); bei<br>Ergänzungen zählt der neu gepflanzte Bereich der<br>Allee | 500m - 15km | abgestorbene Bäume werden innert<br>Jahresfrist ersetzt                                  |
| FM16 | FM16 Lichtverschmutzung reduzieren    | Verbesserung der Kunstlichtsituation für Fledermäuse durch Entfernung von Lichtquellen, Ersatz durch blaulichtarme Systeme mit wenig Abstrahlung in den Nachthimmel oder durch Installation von Bewegungsmeldern                          | 1        | m² (Fläche direkt betroffener Raum)  | 500m - 5km  | ı  |
| FM17 | Fledermauskasten-Park                 | mind. 15 Kästen werden in einem geeigneten Obstgarten (mind. 1.5ha) oder Waldstück (Eichen- oder Buchenwald) aufgehängt. Zielarten sind das Braune Langohr (Obstgarten), bzw. die Bechsteinfledermaus (Wald), bzw. Abendsegler (Waldrand) | -        | 100m² pro Kasten   | 500m - 5km  | Kontrolle der Kästen alle 3 Jahre<br>defekte Kästen werden innert<br>Jahresfrist ersetzt |
| FM18 | FM18 Quartieraufwertung               | Aufwertung von Quartieren Beispiel durch Verbesserung des<br>Mikroklimas oder der Beleuchtungssituation. (nach Konzept,<br>abgesprochen mit KFB)  | _        | Je nach Aufwertung zwischen 100 und 1'000<br>"Punkte", bzw. m² (Gewichtung in Absprache mit<br> KFB)   | 500m - 5km  |  |
|      |                                       |   |          |  |             |  |

Berechnung: Flächen je Massnahme multipliziert mit dem jeweiligen Faktor werden addiert.

<sup>\*</sup> Mindestkriterien für Unterhalt während der Betriebsdauer der Anlage